



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

58. Jg. Nr. 20 / 25. November 2002

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) und der Stadt Amberg vom 30. Oktober 2002 Nr. 230-1402 AS 74 64

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Roding (Landkreis Cham), des Marktes Neukirchen-Balbini und der gemeindefreien Gebiete „Bodenwöhler Forst“ sowie Östl. Neubäuer Forst“ (letztere drei alle Landkreis Schwandorf) vom 23. Oktober 2002 Nr. 230-1402 CHA, 89, 90 64

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für das Haushaltsjahr 2002 65

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2002 65

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Kümmersbruck (Landkreis Amberg- Sulzbach) und der Stadt Amberg vom 30. Oktober 2002

Nr. 230-1402 AS 74

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus der Gemeinde Kümmersbruck wird in die Stadt Amberg das Flurstück Nr. 659/6 Gemarkung Gärmersdorf mit einer Fläche von 0,0388 ha umgliedert.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach wird entsprechend geändert.

§ 2

Die Gebietsänderung ist im Veränderungsnachweis Nr. 1629 Gemarkung Gärmersdorf des Vermessungsamtes Amberg näher ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis wird beim Vermessungsamt Amberg aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der Gemeinde Kümmersbruck außer Kraft und das Recht der Stadt Amberg in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Regensburg, den 30. Oktober 2002
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Roding (Landkreis Cham), des Marktes Neukirchen-Balbini und der gemeindefreien Gebiete „Bodenwöhler Forst“ sowie „Östl. Neubäuer Forst“ (letztere drei alle Landkreis Schwandorf) vom 23. Oktober 2002

Nr. 230-1402 CHA 89, 90

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus dem gemeindefreien Gebiet „Bodenwöhler Forst“ werden in die Stadt Roding folgende Flurstücke der Gemarkung Bodenwöhler Forst umgliedert:

Flur-Nr.	Fläche in ha
7/22	0,0224
23/6	0,0108

- (2) Aus dem gemeindefreien Gebiet „Bodenwöhler Forst“ wird das Flurstück Nr. 23/5 der Gemarkung Bodenwöhler Forst mit einer Fläche von 0,0046 ha in das gemeindefreie Gebiet „Östl. Neubäuer Forst“ umgliedert.

- (3) Das Gebiet des Landkreises Schwandorf wird entsprechend geändert.

§ 2

- (1) Aus der Stadt Roding werden in den Markt Neukirchen-Balbini folgende Flurstücke der Gemarkung Neubäu umgliedert:

Flur-Nr.	Fläche in ha
480/3	0,2590
481/39	0,0113
481/40	0,0194
481/41	0,0260
481/42	0,0564

- (2) Aus dem gemeindefreien Gebiet „Östl. Neubäuer Forst“ werden in den Markt Neukirchen-Balbini folgende Flurstücke der Gemarkung Neubäu umgliedert:

Flur-Nr.	Fläche in ha
463/4	0,0041
481/43	0,3327

- (3) Das Gebiet des Landkreises Cham wird entsprechend geändert.

§ 3

- (1) Aus der Stadt Roding wird das Flurstück Nr. 481/38 der Gemarkung Neubäu mit einer Fläche von 0,1235 ha in das gemeindefreie Gebiet „Östl. Neubäuer Forst“ umgliedert.

- (2) Das Gebiet des Landkreises Cham wird entsprechend geändert.

§ 4

Die Gebietsänderungen in § 1 dieser Verordnung sind im Veränderungsnachweis Nr. 22 Gemarkung Bodenwöhler Forst des Verme-

sungsamtes Neunburg vorm Wald, die Gebietsänderungen in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 448 und 449 Gemarkung Neubäu des Vermessungsamtes Cham näher ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise werden bei den jeweiligen Vermessungsämtern aufbewahrt und können von jedermann eingesehen werden.

§ 5

- (1) In dem in § 1 Abs. 1 genannten Gebiet tritt das Ortsrecht der Stadt Roding in Kraft.
- (2) In dem in § 2 Abs. 1 genannten Gebiet tritt das Ortsrecht der Stadt Roding außer Kraft und das Ortsrecht des Marktes Neukirchen-Balbini in Kraft.
- (3) In dem in § 2 Abs. 2 genannten Gebiet tritt das Ortsrecht des Marktes Neukirchen-Balbini in Kraft.
- (4) In dem in § 3 genannten Gebiet tritt das Ortsrecht der Stadt Roding außer Kraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Regensburg, den 23. Oktober 2002
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für das Haushaltsjahr 2002

I.

Aufgrund von § 18 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Dezember 1982 (RABl. S. 135) i.V.m. Art. 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 02. Oktober 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Abs. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	67.338,00 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.704,00 Euro
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 28. Oktober 2002 Nr. 230-1512 R-Z 3-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93025 Regensburg, Zi.-Nr. 141, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 29. Oktober 2002
Regionaler Planungsverband Regensburg

Mirbeth
Verbandsvorsitzender
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2002

I.

Auf Grund der §§ 19 ff der Verbandssatzung vom 19. November 1997 (RABl. S. 52), geändert durch Satzung vom 18. Juli 2001 (RABl. S. 40) und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Januar 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	263.411,— Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	52.000,— Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 221.911,— Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 i.V.m. § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 12.000,— Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 i.V.m. § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. Oktober 2002 Nr. 230-1512 SAD-Z 4-5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wackersdorf, im Büropark Werk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wackersdorf, 31. Oktober 2002
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

V. Liedke
Verbandsvorsitzender